

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	08.11.2022	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	15.11.2022	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	29.11.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2022	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**46. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).**

### Finanzielle Auswirkungen

Kernhaushalt: PSP Elemente 11.12.01.02.0001 bis 11.12.01.02.0003/ Minderaufwand 1.289 T€

Wirtschaftsplan UWB: Refinanzierung über Gebühren

### Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 46. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**

**Sollte der Gesetzgeber vom vorgelegten Entwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW abweichen, wird die Satzung ohne nochmalige Beratung in den Fachausschüssen entsprechend angepasst und dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.**

### Begründung:

#### **Grundsätzliches**

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gem. § 6 Abs. 2 des KAG (lt. Gesetzentwurf künftig § 6 Abs. 4 KAG) sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Sonderpostenbestand ist für das Jahr 2023 keine Pflichtentnahme gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) und für den Bereich Niederschlagswasser (NW) einzuplanen.

## Kalkulation 2023

Folgende Entwicklungen liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 zugrunde:

- Die Erlöse steigen insgesamt um rd. 292 T€. Dies entspricht einer Steigerungsrate von 13,09 %.
- Der kalkulatorische Zinssatz sinkt um 286 Basispunkte von 5,70 % auf 2,84 %. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 (Az: 9 A 1019/20) in einem Musterverfahren die Abwassergebührenkalkulation der Abwassergebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 6 Abs. 2 KAG grundlegend geändert. Als Folge dessen liegt seit dem 22.09.2022 ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des KAG NRW vor, mit dem nunmehr im KAG spezialgesetzliche Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen getroffen werden. Dieser Entwurf soll noch in diesem Jahr, voraussichtlich Anfang Dezember, vom Landtag verabschiedet werden. Die dieser Vorlage zugrundeliegende Gebührenkalkulation beinhaltet daher bereits die zu erwartenden Vorgaben des KAG NRW hinsichtlich der Verzinsungsberechnung. Die kalkulatorischen Zinsen sinken um 13.698 T€ bzw. um 48,75 %.
- Die Mehraufwendungen für Personal steigen um rd. 446 T€ bzw. 3,18 %.
- Die Materialkosten erhöhen sich um insgesamt 6.120 T€, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 40,22 % bedeutet. Ursächlich hierfür sind überwiegend inflationsbedingte Kostensteigerungen bei Strom und Gas.
- Die Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) liegen bei 82 T€. Der Anstieg ist bedingt durch den Bezug sowie Nutzung des Neubaus Haus B und schlägt sich in der kalkulatorischen Gebäudemiete nieder. Andererseits entfallen die Aufwendungen für Miete am alten Standort.

## Niederschlagswassergebühr

Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche sinkt leicht um 23.142 m<sup>2</sup> auf nunmehr 9.724.054 m<sup>2</sup>, was einer Verminderung von rd. 0,24 % entspricht.

Wie bereits unter dem Punkt „Grundsätzliches“ dargestellt, ist in der aktuellen Kalkulation keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme zu berücksichtigen. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme in Höhe von 650.200,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens beläuft sich unter Berücksichtigung der geplanten Minderungen auf 2.263.627,18 €.

Durch den Klimawandel sind weiterhin Investitionen in das Kanalsystem zum Schutz vor hydraulischen Überlastungen unabdingbar. Die Notwendigkeit besteht nicht nur aufgrund der vermehrt auftretende Starkregenereignisse, sondern basiert auch auf den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.

Der Anstieg der Energie- und Materialpreise führt zu einer Mehrbelastung und lässt den Gebührenbedarf stark ansteigen. Demgegenüber stehen stark gesunkene kalkulatorische Kosten bedingt durch die neue Verzinsungsberechnung. Die Niederschlagswassergebühr kann um **12,30 % auf nunmehr 0,93 €/qm gesenkt werden.**

## Schmutzwassergebühr

Die Einführungsmenge für Schmutzwasser erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 474.087 m<sup>3</sup>, was ca. 2,75 % der Gesamtmenge entspricht.

Für 2023 ist keine gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme für den Bereich Schmutzwasser einzuplanen. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 1.288.000,00 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar. Der aktuelle Bestand des Sonderpostens reduziert sich unter Beachtung der Entnahme auf 1.930.764,62 €.

Die Mehraufwendungen bei den Personalkosten sowie Kostensteigerungen bei der internen Leistungsverrechnung (ILV) wirken sich negativ auf den Gebührenbedarf aus. Zusätzlich belasten die Unsicherheiten in Bezug auf die Energieversorgung und ihre inflationsbedingten Zusatzkosten die Gebührenkalkulation. Die Mehrkosten für den stromintensiven Betrieb der Klärwerke können allerdings durch die gesunkenen kalkulatorischen Zinsen kompensiert werden. Der Gebührensatz **sinkt um 5,10 % auf nunmehr 2,97 €/cbm**.

## Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung bleibt für das Jahr 2023 unverändert bei 65,74 €.

## Redaktionelle Änderung des § 2 Abs.4 Satz 14

### alt

<sup>14</sup>Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m<sup>3</sup> aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe der Jahre 1961 - 1990 in m<sup>3</sup> (0,877 m<sup>3</sup> = 877 mm pro m<sup>2</sup>).

### neu

<sup>14</sup>Werden keine oder keine ausreichenden Unterlagen vorgelegt, erfolgt die Schätzung der Einführungswassermenge in m<sup>3</sup> aus der vom Drainagewasser freigehaltenen Fläche in m<sup>2</sup> multipliziert mit 50% der durchschnittlichen Bielefelder Jahresniederschlagshöhe **der Jahre 1991 - 2020 in m<sup>3</sup> (0,873 m<sup>3</sup> = 873 mm pro m<sup>2</sup>)**.

### Begründung

Aktualisierung der Durchschnittsmengen für Niederschlagswasser durch den Deutschen Wetterdienst.

## Redaktionelle Änderung des § 9

### alt

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

### neu

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ **2 Abs. 4**, 3 Abs. 3 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 können nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 mit einer Geldbuße geahndet werden.

